

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG M-V)

sowie

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V)

1. Problem

Die klimatische Veränderung der Erde wird von der überwiegenden Mehrzahl der Wissenschaftler mit der Industrialisierung der letzten zwei Jahrhunderte und der damit verbundenen Freisetzung von Kohlendioxid, Methan und weiteren sogenannten Treibhausgasen in Verbindung gebracht. Diese Klimaänderung bedingt in zahlreichen Ländern der Erde zum Teil verheerende wirtschaftliche Verwerfungen. Die Politik zahlreicher Staaten hat versucht, darauf mit vielfältigen Maßnahmen im Bau- und Steuerrecht sowie im Emissionsschutzrecht zu reagieren, um auf diese Weise die Freisetzung von Kohlendioxid zu vermindern oder zumindest nicht weiter ansteigen zu lassen.

Die Bürger von Mecklenburg-Vorpommern haben Anspruch darauf, dass ihr Parlament als gesetzgebendes Organ dafür sorgt, die Genehmigung technischer Anlagen, vor allem von Großprojekten, an klare Voraussetzungen im Sinne von Prioritäten zu knüpfen. Damit soll ein völlig freies Ermessen der Behörden verhindert werden, vor allem aber, dass die Behörden die gesetzlichen Anliegen diverser Gesetze und Paragraphen gegeneinander ausspielen dürfen, womit sie wesentliche Zielrichtungen von Gesetzen gar ins Gegenteil verkehren dürfen. Das geschieht dann, wenn ein Großprojekt allein aus wirtschaftspolitischen Gründen in ein Naturschutzgebiet gebaut werden darf. Weiter ist zu fordern, dass die Projekte den neuesten und höchsten technischen Standards genügen. Damit soll verhindert werden, dass Wirtschaftstourismus mit veralteter Technik nach Mecklenburg-Vorpommern zieht und hier Projekte verwirklicht werden, die in anderen Staaten nicht zulässig wären bzw. in anderen Bundesländern keine Chance hätten.

Abwärme kann durch Kraft-Wärme-Koppelung für die Beheizung größerer Städte - etwa über Fernwärmesysteme - genutzt werden. Auf hohe Effizienz (der Wirkungsgrad ist auch bei Kraftwerken messbar) ist generell zu achten, wenn zukunftstauglich investiert werden soll.

Ferner hat die Politik dafür zu sorgen, dass die Folgen falscher Gutachten nicht nur zum Nachteil der Bevölkerung und des Staates gehen, sondern dass die Betreiber zumindest von Großprojekten auch das Risiko tragen. Weiterhin sollen die Genehmigungsbehörden auch private Gutachten von Umweltschützern beachten dürfen und gegebenenfalls müssen.

Vertrauensschutz darf ein Betreiber auch dann nicht haben bzw. erhalten, wenn er sein Projekt in ein für den Naturschutz relevantes Gebiet verlegt. Dann muss ihn das Risiko von nachteiligen Eingriffen in die Abläufe der Natur treffen.

Bedarf für das hiesige Gesetz besteht deswegen, weil der Entscheidungsspielraum der Genehmigungsbehörden - auch im Bereich des Naturschutzes - nach derzeitiger Rechtslage viel zu groß und frei ist.

Dass unser Land hier von nachteiligem Wirtschaftstourismus betroffen werden kann, zeigt der Fall von DONG Energy, einem dänischen Betrieb, der bei Lubmin ein Steinkohlekraftwerk bauen will, und das ohne Kraft-Wärme-Kopplung, bei einem Wirkungsgrad von nur etwa 45 Prozent. Die Aussicht auf Arbeitsplätze wird als Rechtfertigung sogar für das Bauen im Naturschutzgebiet herangezogen.

Gegenwärtig sind noch einige Genehmigungsverfahren betr. Lubmin anhängig, und zwar:

- der zweite immissionsschutzrechtliche Vorbescheid nebst erster Teilgenehmigung nach den §§ 4, 8, 9 BImSchG,
- mehrere wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 7 WHG zur Entnahme des Kühlwassers aus der Spandowerhagener Wiek und zur Einleitung des Kühlwassers in den Greifswalder Bodden, sowie zur baubedingten, temporären Grundwasserabsenkung; ferner zur permanenten Grundwasserabsenkung,
- ferner die Genehmigung nach § 65b LNatG M-V wegen der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 16.11.2007 gegenüber DONG Energy signalisiert, dass es den Bau des Steinkohlekraftwerkes angesichts der zu erwartenden Schaffung neuer Arbeitsplätze und der nachhaltigen Sicherung des Energiebedarfs der Bevölkerung als im öffentlichen Interesse geboten erachte.

Dagegen lehnt die Bevölkerung das Projekt ab, in erster Linie wegen der gigantischen Dimensionen und wegen möglicher ökologischer und ökonomischer Folgeschäden.

Das neue Steinkohlekraftwerk ist in Expertenkreisen sowohl im Hinblick auf die prognostizierten schädlichen Umweltauswirkungen als auch auf die Menschen sowie die Tier- und Pflanzenwelt umstritten.

Fehlinvestitionen wie das von DONG geplante Projekt können nur dann verhindert werden, wenn der Landtag jenen Bestrebungen der Behörden einen rechtlichen Riegel vorschiebt, das Naturschutzrecht mit der Schaffung von Arbeitsplätzen auszuhebeln, sodass die Schaffung von Arbeitsplätzen zu einer Art Generalermächtigung wird, um alle anderen gesetzlichen Zielsetzungen sprengen zu dürfen.

Das Naturschutzrecht hat in seiner bisherigen Form keine klaren Prioritäten zugunsten des Naturschutzes gesetzt. Vielmehr kann jede Naturschädigung auf das bisherige Naturschutzrecht gestützt werden, ob durch Klein- oder Großprojekte.

Der Blick in das bisherige Landesplanungsrecht zeigt leider auch auf, dass das wirtschaftliche Denken so verstanden werden kann, dass es die eigentlichen Ziele des Gesetzes übertrumpfen darf. Denn die partielle Stärkung der Wirtschaft wird bei den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung an vorderste Stelle gerückt, während Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens erst an vierter Stelle stehen.

Die bisherige Rechtslage ist also juristisch schon auf Kollisionen angelegt. Genau diese Situationen bringen dann die Bürger auf die Barrikaden und schaden der politischen Kultur, und natürlich ist der Naturschutz am Ende wieder übergangen worden.

Zu beachten ist ferner der Umstand, dass Genehmigungen quasi mit Ewigkeitsgarantie ausgestattet sind. Wenn die technischen Anlagen eines Wärmekraftwerkes erst einmal stehen, werden die staatlichen Mittel für Einschränkungen und Aufhebungen kaum noch effektiv eingesetzt werden können.

2. Lösung

Für den Bau von Großprojekten ist schon durch Gesetzesvorschriften dafür zu sorgen, dass elementare Zielsetzungen der fraglichen Gesetze, vor allem den Naturschutz betreffende, nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden können.

Die Gesetzgebungshoheit der Länder für den Naturschutz lässt es auch zu, Risiken von Prognosen und Gutachten dem Betreiber von Energieanlagen zuzuweisen. Es handelt sich nicht um zivilrechtliche Haftung, sondern um Risikoverteilung im Bereich der verwaltungsrechtlichen Seite von Genehmigungen.

Das neue Gesetz kann auch als Lösungsgrundlage für den derzeit anhängigen Vorgang von DONG Energy wirken.

Dafür muss man die Gesetzesänderung nicht mit Rückwirkung ausstatten.

Der Landtag gibt durch das neue Gesetz eine gesetzgeberische Linie bekannt, die keine Überraschung darstellt. Denn die Linie im neuen Gesetz lautet:

Mit rein wirtschaftlichen Erwägungen darf man weder im Planungs- noch im Naturschutzrecht die Natur stark und nachhaltig schädigen bzw. hohe Risiken des Schädigens eingehen. Sogar im Europarecht stellt der EuGH in ständig neuen Urteilen immer wieder fest, dass rein wirtschaftliche Interessen der Staaten nicht als Rechtfertigungsgrund gelten können.

Die Genehmigungsbehörden im Fall DONG Energy müssten durch die hier beabsichtigte gesetzliche Klarstellung verstehen, dass schon die bisherige Rechtslage den Triumph der rein wirtschaftlichen Erwägungen über Naturschutz und Menschenverstand nicht zulässt. Wegen der vielen Unwägbarkeiten der Gutachten und wegen der Widerstände in der Bevölkerung genießt DONG Energy ohnehin keinen Vertrauensschutz. Daher können auch die Verwaltungsgerichte später noch auf den Wesenskern des vorliegenden Gesetzes zurückgreifen, wenn eine für DONG Energy erteilte Genehmigung zur Überprüfung steht.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG M-V)

sowie

eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatuschutzgesetz - LNatG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 2a des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 560), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2a

(1) ¹Die wirtschaftlichen Belange dürfen vor allem bei Großprojekten nicht so betont werden, dass wichtige Belange des Naturschutzes vernachlässigt werden. ²Als Großprojekte sind vor allem solche Vorhaben anzusehen, die eine mehr als zweijährige Bauzeit erfordern und die auf eine Nutzung von mehr als zehn Jahren angelegt sind. ³Als Großprojekte gelten auch solche, die für die überregionale Versorgung errichtet werden.

(2) Großprojekte der Energiewirtschaft dürfen nur dann mit wirtschaftlichen Belangen begründet werden, wenn sie auf der Basis von Kraft-Wärme-Koppelung errichtet werden, und wenn zugleich ein Wirkungsgrad erreicht wird, der mindestens 80 % des zum Antragszeitpunkt bei alternativen Vorhaben möglichen Wirkungsgrades entspricht.

(3) Das Ermessensergebnis hat bei Abwägung entgegengesetzter Belange im Zweifel stets gegen Großprojekte und für den Naturschutz auszufallen, vor allem dann, wenn die Dauer und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Natur nicht sicher für die gesamte Dauer des Vorhabens bestimmt werden können.

(4) Nachteilige Auswirkungen zu Lasten der Natur liegen nicht erst bei Nachweisbarkeit vor, sondern bereits dann, wenn erhebliche nachteilige Effekte des Vorhabens zu befürchten sind, wobei insoweit auch die Feststellungen von Gutachten privater Umweltschutzorganisationen verwertet werden dürfen.

(5) Das Risiko von Veränderungen der Natur trägt der Betreiber. Die Genehmigungen sind so zu fassen, dass sie Auflagen technischer und haftungsrechtlicher Art schon früh erfassen, gegebenenfalls mit öffentlich-rechtlichen Verträgen.“

Artikel 2

Das Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 560), wird wie folgt geändert:

Nach § 66 wird ein neuer § 66a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 66a Begriffsbestimmung, Auflagen und Haftung

(1) ‚Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit‘, ‚zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses‘ und ‚überwiegende Gründe des Gemeinwohls‘ im Sinne dieses Gesetzes und aller aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und fortgeltenden Rechtsvorschriften liegen insbesondere dann nicht vor, wenn

- a) ausschließlich wirtschaftliche Gründe in direkter Weise dem Naturschutz gegenüber stehen,
- b) die Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht nachhaltig über die Laufzeit vor allem von Großprojekten hinaus erfassbar und staatlich beherrschbar sind,

(2) Genehmigungen wegen überwiegender bzw. zwingender Gründe des Allgemeinwohls sind nur zulässig aufgrund von Gutachten, die über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus prognostisch sicher sind. Andernfalls ist dem Betreiber das volle Risiko der Unrichtigkeit der Planung aufzuerlegen ist, wobei der Betreiber auch das Risiko jener nachteiligen Veränderungen zu tragen hat, auf die er keinen Einfluss hat. Diese Absicherung ist schon in dieser Phase der Genehmigung in Form von Auflagen und vertraglichen Regelungen einzubeziehen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Es wird verhindert, dass die zur Änderung vorgeschlagenen Gesetze für Regierung und Behörden auch künftig jene zu großen Spielräume enthalten, die dazu ausgenutzt werden können, Großprojekte gegen den Willen der Bevölkerung, gegen die Meinung von Fachleuten oder gegen die nachhaltigen allgemeinen Interessen des Landes durchzusetzen.

Der Fall DONG Energy bietet dazu den geeigneten Anlass. Es handelt sich um Wirtschaftstourismus nach Mecklenburg-Vorpommern. In Dänemark, Sitz von DONG, werden Kraftwerke, die ohne Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, schon lange nicht mehr genehmigt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Artikel 1

Mit dem Gesetzentwurf werden jetzt neue Prioritäten festgelegt. Diese sind gegenwärtig nicht gegeben. Ein Gesetz mit vielen beachtenswerten Belangen ohne Prioritäten ist nur ein Spielball für Regierung und Behörden und macht diese anfällig für lobbyistische Interessen, deren Grundsatz - Profit geht vor Allgemeinwohl - eine Gefahr für jedes öffentliche Gemeinwesen darstellt.

Die neu festgelegten Prioritäten entsprechen nicht der Reihenfolge der Aufzählung in § 2, dafür aber dem Grundgedanken, dass die natürlichen Lebensgrundlagen und die Volksgesundheit keinen sogenannten Wirtschaftsinteressen untergeordnet werden dürfen.

Die Verankerung im Landesplanungsgesetz wird der Beachtung der gewünschten Grundsätze schon in der Frühphase von Planungen gerecht.

2.2 Zu Artikel 2

Der neu eingefügte § 66a LNatG M-V präzisiert die im LNatG M-V vorkommenden unbestimmten Rechtsbegriffe der „überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit“, der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ sowie der „überwiegenden Gründe des Gemeinwohls“. Diese sind etwa in § 18 Absatz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 3 und § 66 Absatz 2 Nummer 2 LNatG M-V genannt und statuieren Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von eigentlich verbotenen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Im aktuellen Genehmigungsverfahren hinsichtlich des DONG-Kraftwerks spielen diese unbestimmten Rechtsbegriffe eine entscheidende Rolle, da das Unternehmen die Befreiung von gleich mehreren Verbotstatbeständen des LNatG M-V begehrt. Konkret handelt es sich dabei um das in § 18 Absatz 1 LNatG M-V statuierte Verbot der Beeinträchtigung europäischer Vogelschutzgebiete sowie das in § 20 LNatG M-V geregelte Verbot der Beeinträchtigung von Biotopen und Geotopen.

Die Neuregelung führt dazu, dass die Unwägbarkeiten von Gutachten und Entwicklungen der Natur auf den Betreiber umgelegt werden. Denn Nutznießer bleiben die Betreiber solcher Anlagen, auch wenn sie sich in der Anfangsphase auf die Politik der Regierung stützen, um die Genehmigung zu erhalten. Es muss der Grundsatz vorherrschen: Wer den Gewinn erzielen will, muss auch das volle Risiko seines Handelns gegenüber dem Gemeinwesen, in diesem Falle dem Land Mecklenburg-Vorpommern, tragen.

Mit Auflagen und verwaltungsrechtlichen Verträgen muss sichergestellt werden, dass die Regierung keine Verantwortung übernimmt, die weit über eine Legislaturperiode hinausreicht und so teuer werden kann, dass die anfängliche Begründung mit ‚überwiegenden wirtschaftliche Interessen des Gemeinwohls‘ später ad absurdum geführt wird.

2.3 Zu Artikel 3

Die Neuregelung sieht keine Rückwirkung des Inkrafttretens zum Nachteil von DONG Energy vor. Die Klarstellung in den Gesetzesmaterialien, dass die Neuregelung im Grunde nur eine Klarstellung ist, lässt den Genehmigungsbehörden aber noch die völlig legale Möglichkeit, das Projekt von DONG Energy abzulehnen. Denn DONG Energy hat noch keine Position erlangt, die man als Vertrauensschutz bezeichnen kann, weder nach deutschem Recht noch nach europäischem.